

**Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlage
in der Stadt Bochum (Abwassergebührensatzung) vom 5. Februar 1986
in der Fassung der Zweiundzwanzigsten Änderungssatzung
vom 23. Dezember 2011**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

30. Januar 1986,
17. Dezember 1987,
13. Dezember 1990,
16. Dezember 1993,
22. Dezember 1994,
7. Dezember 1996,
12. Dezember 1996,
11. Dezember 1997,
10. Dezember 1998,
16. Dezember 1999,
21. Dezember 2000,
29. November 2001,
am 19. Dezember 2002,
27. November 2003,
16. Dezember 2004,
15. Dezember 2005,
14. Dezember 2006,
13. Dezember 2007,
27. November 2008,
17. Dezember 2009,
16. Dezember 2010 und am
22. Dezember 2011

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023),

der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 610),

des § 65 des Landeswassergesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926)
in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 77)

und

unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrunde liegenden Gebührenkalkulation für 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern in Anlagen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von der Emschergenossenschaft oder vom Ruhrverband für die Entwässerung des Bochumer Stadtgebietes betrieben werden oder denen die Emschergenossenschaft oder der Ruhrverband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt, wenn hierfür vom jeweiligen Einleiter keine Verbandsbeiträge erhoben werden.

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück zugeführten Wassermengen abzüglich der grundsätzlich durch Wassermesser nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Vom Abzug sind Wassermengen bis 15 cbm jährlich ausgeschlossen.

[Anmerkung:

**Geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Dezember 1996 und
22. Dezember 2000.]**

- (3) Als dem Grundstück zugeführt gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgung, aus eigenen Versorgungsanlagen oder auf andere Art bezogene Wassermenge.
- (4) Im Falle der Zuführung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung gelten als Wasserbezug die für ein Jahr festgestellten Wassermengen, sie werden ermittelt:
 1. bei Gebührenpflichtigen, die
 - Beiträge an die Abwässerverbände Emschergenossenschaft oder Ruhrverband zahlen,
 - Kunden mit Sonderabkommen von Wasserversorgungsunternehmen sind,
 - Frischwasser von auswärtigen Versorgungsunternehmen bzw. über Dritte beziehen,nach dem Verbrauch des Erhebungszeitraumes.
 2. bei allen übrigen Gebührenpflichtigen nach dem Verbrauch der letzten Ableseperiode, die vor dem 1. Oktober des dem Erhebungszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres endet.
- (5) Wird ein Grundstück erstmals an die Abwasseranlage angeschlossen, wird bis zur endgültigen Gebührenberechnung nach dem Verbrauch der ersten Ableseperiode eine vorläufige Gebührenberechnung aufgrund einer Schätzung des voraussichtlichen Verbrauches vorgenommen.
- (6) Im Falle der Zuführung von Wasser aus eigenen Versorgungsanlagen ist von der Wassermenge auszugehen, die von eingebauten Wassermessern angezeigt wird oder von einer Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpenleistungen oder anderer bekannter Verbrauchsindikatoren und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird.
- (7) Auf Verlangen der Stadt sind die aus eigenen Anlagen gewonnenen sowie die den öffentlichen Abwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtung auf seine Kosten einzubauen. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.

(8) a) Bei Gärtnereien, landwirtschaftlichen Betrieben, Friedhöfen und öffentlichen Parkanlagen gilt als Abwassermenge des Kalenderjahres, sofern die Abwassermenge nicht durch Messvorrichtungen nachgewiesen wird, das Sechsfache der Wassermenge, die dem Grundstück in den Monaten Januar und Februar zugeführt wurde.

b) Bei Kleingärten von gemeinnützigen Kleingartenvereinen gilt als Abwassermenge des Kalenderjahres, sofern die Abwassermenge nicht durch Messvorrichtungen nachgewiesen wird, 20 % der für ein Jahr festgestellten Wassermenge nach § 3 Abs. 4 Nr. 2, die den Kleingärten zugeführt wurde. Zur Abgrenzung der Wasserzuführung an die Kleingärten von der Wasserzufuhr an Gemeinschaftsgebäude der Kleingartenvereine ist die Wasserzuführung an die Gemeinschaftsgebäude durch Zähler / Zwischenzähler nachzuweisen.

[Anmerkung: § 3 Abs. 8 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010.]

(9) Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist ein Kubikmeter (cbm) der Schmutzwassermenge.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche).

(2) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke beträgt, mit Ausnahme der Fälle der nachfolgenden Absätze 2 und 3,

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 1. für Schmutzwasser | 2,20 EURO/cbm |
| 2. für Niederschlagswasser | 0,80 EURO/qm/Jahr |

(2) Für Grundstücke der Mitglieder von Entwässerungsverbänden beträgt die Benutzungsgebühr:

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 1. für Schmutzwasser | 1,23 EURO/cbm |
| 2. für Niederschlagswasser | 0,49 EURO/qm/Jahr |

(3) Die Gebühr beträgt in den Fällen des § 1 Absatz 2

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 1. für Schmutzwasser | 0,97 EURO/cbm |
| 2. für Niederschlagswasser | 0,31 EURO/qm/Jahr |

(4) Die Benutzungsgebühren für Schmutzwasser ermäßigen sich um 20 Prozent, soweit das Abwasser in Rinnen, Gräben oder Leitungen eingeführt wird, in die menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 1, 2 und 3 wurden geändert durch die Änderungssatzungen vom 19. Dezember 1997, 14. Dezember 1998, 17. Dezember 1999, 22. Dezember 2000, 29. November 2001, 19. Dezember 2002, 10. Dezember 2003, 16. Dezember 2004, 16. Dezember 2005, 15. Dezember 2006, 14. Dezember 2007, 12. Dezember 2008, 18. Dezember 2009, vom 17. Dezember 2010 und 23. Dezember 2011.]

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser dieser Anlage auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 1. der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 2. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie

3. derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung).

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf dem Monat des Überganges des Nutzungsrechtes an dem Grundstück folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche mitzuteilen.
- (4) Änderungen der angeschlossenen Grundstücksfläche sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Sich hieraus ergebende Änderungen für die Gebührenberechnung werden vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Benutzungsgebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für ein Kalenderjahr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9
**Erstattungspflicht bei Wegfall der
Halbierung der Abwasserabgabe**

- (1) Werden von einem Grundstück unzulässigerweise Flüssigkeiten oder Stoffe in die städtische Kanalisation eingeleitet (§ 4 Abwassersatzung), die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 AbwAG der Stadt gewährten Halbierung der Schmutzwasserabgabe führen, so werden die Verursacher der überhöhten Zuleitungen im Sinne des § 9 Abs. 5 AbwAG mit dem durch den Wegfall der Ermäßigung entstandenen Anteil an der Abwasserabgabe belastet.
- (2) Wird der Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Stadt als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 10
Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG richtet sich nach einer besonderen Satzung.

§ 11
Übergangsvorschriften

**[Anmerkung:
§ 11 entfällt durch die Änderungssatzung vom 29. November 2001.]**

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 16/86 in den Bochumer Tageszeitungen vom 7. Februar 1986.

Die erste Änderungssatzung vom 22. Dezember 1987 tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 185/87 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 1987 und 25. Januar 1988.

Die zweite Änderungssatzung vom 28. Dezember 1990 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 156/90 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Dezember 1990 und 18. Januar 1991.

Die dritte Änderungssatzung vom 19. September 1994 tritt rückwirkend vom 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 57/95 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Mai 1995.

Die vierte Änderungssatzung vom 23. Dezember 1994 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 119/94 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 1994.

Die fünfte Änderungssatzung vom 22. Dezember 1995 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 137/95 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 1995.

Die sechste Änderungssatzung vom 10. Dezember 1996 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 118/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 12. Dezember 1996 und 17. Dezember 1996.

Die siebte Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 127/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 24. Dezember 1996 und 6. Januar 1997.

Die achte Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 110/97 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1997.

Die neunte Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 151/98 in den Bochumer Tageszeitungen vom 18. Dezember 1998.

Die zehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 190/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Dezember 1999.

Die elfte Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 167/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 2000.

Die zwölfte Änderungssatzung vom 29. November 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 134/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 8. Dezember 2001.

Die dreizehnte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2002 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 174/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2002.

Die vierzehnte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 141/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17. Dezember 2003.

Die fünfzehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 162 / 04 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 2004.

Die sechzehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 161/05 in den Ruhr-Nachrichten vom 20. Dezember 2005 und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 21. Dezember 2005.

Die siebzehnte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 166/06 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 21. Dezember 2006.

Die achtzehnte Änderungssatzung vom 13. Dezember 2007 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 109 / 07 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 19. Dezember 2007.

Die neunzehnte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2008 tritt am

1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 151 / 08 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 22. Dezember 2008.

Die zwanzigste Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 189 / 09 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 23. Dezember 2009.

Die einundzwanzigste Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 163 / 10 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 21. Dezember 2010.

Die zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 142 / 11 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 28. Dezember 2011.